



**5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge „Luft- und Raumfahrttechnik“,
„Fahrzeug- und Antriebstechnik“ und für den dualen Bachelorstudiengang
„Flugbetriebstechnik mit Verkehrspilotenausbildung“**

FH Aachen – Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik

vom 24. April 2024

5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Luft- und Raumfahrttechnik“, „Fahrzeug- und Antriebstechnik“ und für den dualen Bachelorstudiengang „Flugbetriebstechnik mit Verkehrspilotenausbildung“ FH Aachen – Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik vom 24. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), hat der Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 5. Juli 2018 (FH-Mitteilung Nr. 106/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 29. September 2022 (FH-Mitteilung Nr. 117/2022), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. **§ 6 Absatz 1** wird neu gefasst:

„Zum besseren Verständnis der Lehrveranstaltungen sowie zur Vorbereitung auf den späteren Beruf wird ein achtwöchiges Praktikum vor Studienbeginn empfohlen, sofern nicht schon eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt.

Das Praktikum soll Tätigkeiten aus mindestens sieben der folgenden Bereiche beinhalten:

- a) manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
- b) maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
- c) Verbindungstechniken,
- d) Wärmebehandlung,
- e) Oberflächenbehandlung,
- f) Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
- g) Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
- h) Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung),
- i) Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs,
- j) Fertigung (Rohbau, Endmontage),
- k) Konstruktion und Entwicklung,
- l) Testaufbau, -vorbereitung und -durchführung,
- m) Prototypenbau,
- n) Qualitätskontrolle in der Fertigung.

Die praktische Tätigkeit kann durch eine vom jeweiligen Betrieb ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen werden, welche die Bereiche und die jeweilige Dauer enthält, und durch ein von der Praktikantin oder dem Praktikanten wochenweise erstelltes Berichtsheft im Umfang von mindestens einer DIN-A4-Seite (Schriftart: Arial, Schriftgröße: 12 Punkt) pro Praktikumswoche. Der Nachweis ist jedoch keine Voraussetzung für den Zugang zum Studium.“

2. **§ 6 Absatz 1(a)** entfällt.

3. Im Wahlmodulkatalog AFM (Außerdisziplinäre fachspezifische Module) des Bachelorstudiengangs „Luft- und Raumfahrttechnik“ (**Anlage 3**) entfällt das Modul „Seeflugwesen“ (Modul-Nr. 66200).

4. Im Wahlmodulkatalog AFM (Außerdisziplinäre fachspezifische Module) des Bachelorstudiengangs „Fahrzeug- und Antriebstechnik“ (**Anlage 7**) entfällt das Modul „Fahrwerktechnik“ (Modul-Nr. 66205).

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Luft- und Raumfahrttechnik vom 7. März 2024 und vom 27. März 2024 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 17. April 2024.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 24. April 2024

Der Rektor
der FH Aachen
(m.d.W.d.G.b.)

gez. Rosenkranz

Prof. Dr.-Ing. Josef Rosenkranz